Gegen die Erteilung einer Auflage, das Versagen einer beantragten Genehmigung, den Widerruf einer solchen, gegen Entscheidungen zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie gegen die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Diese hat aufschiebende Wirkung (§§ 16—19 Grundstücks verkehrs-VO).

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Liegenschaftsdienst mit den jeweils zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, mit den Gerichten, dem Staatlichen Notariat, den Betrieben und Einrichtungen des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie sowie der Forstwirtschaft, des Meliorationswesens und des Straßenwesens zusammen.

Die Liegenschaftsdienste sind Fachorgane der Räte der Bezirke. In den Kreisen bestehen Außenstellen des Liegenschaftsdienstes der Räte der Bezirke. Zu ihrem Zuständigkeitsbereich können ein oder mehrere Kreise gehören. Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres unterstellt. Die Anleitung und Kontrolle des Liegenschaftsdienstes der Räte der Bezirke erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Spezielle Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage der Liegenschaftsdienst seine Aufgaben erfüllt, sind:

Bkm. des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftsdienstes vom 14. 6.1965 — Auszug — (GBl. II 1965 Nr. 65 S. 479); VO über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR — Grundstücksdokumentationsordnung — vom 6. 11. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 43 S. 697); AO über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung — vom 30.12.1975 (GBl. I 1976 Nr. 3 S. 42); VO über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücks Verkehrs-VO — vom 15.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73); DB zur Grundstücksverkehrs-VO vom 19.1.1978 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 77); AO zur Grundstücksverkehrs-VO vom 23.1.1978 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 79).

Zu den einzelnen Aufgaben, Rechten und Pflichten auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens vgl. Lehrbuch "Bodenrechr (Berlin 1976, insbes. S. 190 ff.).

16.3.4. Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger

Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert diesen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Staatsapparates zur Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger ergeben sich aus dem Wiedereingliederungsgesetz.

Danach sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden dafür verantwortlich, daß die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben sorgfältig vorbereitet und durchgeführt wird. Diese Aufgabe und die damit verbundenen Befugnisse der örtlichen Räte sind Bestandteil komplexer Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung; sie dienen somit im weitesten Sinne der Festigung von Sicherheit und Ordnung.